

Mark Holzberger

Änderung tut not!

Über die Malaise der polizeilichen Erfassung politisch motivierter Kriminalität in Deutschland

2001 beschloss die Innenministerkonferenz (IMK) eine grundlegende Reform der polizeilichen Erfassung politisch motivierter Straftaten in Deutschland. Die Hoffnung, damit nunmehr ein sachgerechtes polizeiliches Lagebild erstellen zu können, hat sich nicht erfüllt. Das der polizeilichen Erfassung zugrunde liegende Definitionssystem leidet nach wie vor unter gravierenden Konstruktionsmängeln.

Das neue „Definitionssystem PMK“

Vor 13 Jahren kam der damalige Vize-Präsident des Bundeskriminalamtes (BKA), Bernhard Falk, zu einem unerwarteten und überraschend eindeutigen Eingeständnis: Die polizeilichen Regelungen für die Erfassung von Staatsschutzdelikten hätten sich als „überkommen“ erwiesen. Die entsprechenden Statistiken seien „ungeeignet“ und das darauf aufbauende polizeiliche Lagebild „verzerrt“ bzw. „nicht nutzbar“ (Falk 2001:10).

Was dann kam ist – zumindest ansatzweise – öffentlich bekannt (Kleffner/Holzberger 2004): Seit Anfang 2001 arbeitet der polizeiliche Staatsschutz auf Grundlage eines neuen „Definitionssystems politisch motivierter Kriminalität“ (PMK). Dem neuen Erfassungssystem wurde eine Klarstellung dessen vorangestellt, was fortan als PMK verstanden werden sollte, nämlich Straftaten bei denen „*in Würdigung der Umstände der Tat und/oder Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen*“, dass sie

- sich zum einen (recht klassisch) gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten bzw. die auswärtigen Belange Deutschlands gefährden würden;
- den demokratischen Willensbildungsprozess „beeinflussen“, politische Ziele „verhindern“ wollen oder sich „gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten“.
- Drittens sollen jetzt auch Delikte der sog. Hasskriminalität registriert werden, also Kriminalität, die sich gegen eine Person richtet, „wegen ihrer politischen

Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status“.

- Und schließlich sollten gewisse Staatsschutzdelikte anhand eines Straftaten-Kataloges auch dann gespeichert werden, wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann.

Ziel dieser Reform war es – so hieß es in den späteren „Verfahrensregeln“ (s.u.) – ein „ganzheitliches, überschaubares und verzerrungsfreies Lagebild“ der politisch motivierten Straftaten in Deutschland zeichnen zu können. Hierfür unterscheidet das Definitionssystem-PMK zum einen vier Deliktsqualitäten von PMK: Terrorismus¹, politisch motivierte Gewaltkriminalität², politisch motivierte Straftaten und Propagandadelikte (§§86, 86a StGB). Zum anderen wurden folgende Phänomenbereiche festgelegt: a) PMK-rechts³; b) PMK-links⁴ und c) politisch motivierte Ausländerkriminalität⁵.

Verfahrensregeln zum „Definitionssystem PMK“

Ergänzt wurde dieses „Definitionssystem PMK“ durch zum Teil sehr detaillierte Vorgaben, wie die Daten durch die Polizei erhoben und verarbeitet werden sollten.

-
- 1 Wegen „*gravierender Diskrepanzen zum §129a StGB*“ wird dem neuen Erfassungssystem der EU-Terrorismusbegriff ausdrücklich nicht zugrundegelegt (vgl. BKA: „Bericht zur Optimierung des Definitionssystem PMK“ vom 11.08.03)
 - 2 Der maßgebliche Straftatenkatalog umfasst 38 Gewaltdelikte des StGB.
 - 3 Das sind (zunächst einmal nicht notwendigerweise extremistische) Straftaten, die thematisch einer „rechten Orientierung zuzurechnen“ sind. Wenn festgestellt wird, dass „Bezüge zum völkischen Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren“, werden diese Taten als rechtsextremistisch eingestuft.
 - 4 Diesem Phänomenbereich wird eine zur PMK-rechts spiegelbildliche Definition zugrundegelegt. Die Qualifizierung als „linksextremistisch“ ergibt sich hier durch Tatbezüge „zum Anarchismus oder Kommunismus (einschließlich Marxismus)“.
 - 5 Hier müssen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass jemand aufgrund ihrer/seiner „durch eine nichtdeutsche Herkunft geprägte Einstellung“ entweder von Deutschland aus Verhältnisse und Entwicklungen im In- und Ausland oder – umgekehrt – aus dem Ausland heraus Verhältnisse und Entwicklungen in Deutschland beeinflussen will.

Zu nennen sind hier die 2001 verabschiedeten „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen PMK (KPMD-PMK). Diese geben Zweierlei vor:

- a. Den Verfahrensablauf für die polizeiliche Bearbeitung von PMK-Vorgängen. Demnach fertigen die örtlichen Staatsschutzabteilungen über politisch motivierte Straftaten eine „Kriminaltaktische Anfrage“ (KTA-PMK) an und melden diese ihrem jeweiligen Landeskriminalamt (LKA). Das LKA überprüft die ordnungsgemäße Anwendung der Erfassungskriterien und führt in Zweifelsfällen eine Entscheidung herbei. Anschließend leitet es die Anfrage ans BKA weiter. Auf demselben Weg werden (von unten nach oben) auch Ermittlungsfortschritte oder der Abschluss des polizeilichen Ermittlungsverfahrens gemeldet (Nachtrags- bzw. Abschluss-KTA-PMK).

- b. Das Ablagesystem.

Diese Daten werden beim BKA in zwei Dateisystemen abgelegt:

Zum einen werden die wichtigsten Informationen (inkl. einer kurzen Sachverhaltsbeschreibung z.B. über Deliktform oder Anschlagziele etc.) beim BKA in der Zentraldatei LAPOS (Lagebild Auswertung politisch motivierte Straftaten) erfasst.

Zum anderen werden PMK-Straftaten (jenseits der „klassischen Staatsschutzdelikte“, wie Spionage oder Landesverrat⁶) in der BKA-Verbunddatei „INPOL Fall – Innere Sicherheit“⁷ und spezifischen PMK-Zentraldateien⁸ gespeichert.

Im Februar 2004 nahm die AG Kripo der IMK dann Grundsätze für die Zählweise von PMK-Delikten an. Wenige Monate später wurde schließlich ein sog. „Themenfeldkatalog zur KTA-PMK“ vereinbart. Dieser besteht aus 22 Oberbegriffen⁹

6 Diese „echten Staatsschutzdelikte“ landen in der Verbunddatei „INPOL Fall – Landesverrat“ (2011: 2.854 Datensätze; BT-Drs. 17/7307, S. 7).

7 2011: 86.955 Datensätze (BT-Drs. 17/7307, S. 7).

8 Zumindest für zwei PMK-Phänomenbereiche („PMK-Rechts“ und „PMK-Links“) hat das BKA sog. Zentralstellendateien eingerichtet. 2011 waren in der Datei „PMK-Rechts-Z“ 610 Personen gespeichert (zuzüglich 1.013 Personen in der Datei „Gewalttäter-Rechts“). Zum selben Zeitpunkt waren in der Datei „PMK-Links-Z“ 1.710 Personen und in der Datei „Gewalttäter Links“ 2.285 Personen erfasst (BT-Drs. 17/7307, S. 6 – wenige Wochen später umfasste die Datei „PMK-Links-Z“ übrigens schon Datensätze über 2.900 Personen; vgl. BT-Drs 17/8089, S. 5).

9 Von Anarchismus & Kommunismus bis zu Nationalsozialismus & Hasskriminalität bzw. von der angeblichen „Ausländer-/Asylproblematik“ (sic!) über Islamismus & Kernenergie bis hin zu Menschenrechten & Sozialpolitik.

und derzeit rund 120 Unterthemen¹⁰ sowie einem sog. „Politischen Kalender“, der aktuell ebenfalls über 120 Einträge umfasst. Dieses – für die thematische Einordnung von PMK-Delikten verbindliche – Dokument ist deswegen interessant, weil es sich durch Beliebigkeit und große Lücken auszeichnet und so einen guten Einblick in die Untiefen von Inkompetenz, mangelnder Ernsthaftigkeit bzw. fehlender Seriosität des polizeilichen Staatsschutzes ermöglicht.¹¹

Evaluation – eine Leerstelle

Die Unterlagen, die der polizeilichen Erfassung zugrunde liegen, wurden von der IMK allesamt als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ klassifiziert. Das staatliche Erfassungssystem ist damit weder einer wissenschaftlichen noch einer parlamentarischen Überprüfung zugänglich.¹² Der Öffentlichkeit wird

10 Hier stehen Themen wie Antisemitismus & Rassismus, Völkischer Nationalismus & die Leugnung des Holocausts einträchtig neben dem Einsatz für die „Entschädigung von Opfern des NS-Regimes“. Erfasst werden aber auch Themen wie „Kirchenasyl“ und Tierschutz („Vegetarismus, Veganismus, Hochsitzsäger“) oder der „Kampf gegen die Todesstrafe“ bzw. der „Einsatz gegen Hunger und Kinderarbeit“. Notiert werden aber schließlich auch Themen des politischen Alltags, wie Bildungspolitik, Gesundheitswesen, Renten oder der Daten- und der Verbraucherschutz – eine (aufgrund ihrer unsystematischen Breite) letztlich nutzlose Themensammlung.

11 Dies erschließt sich insbesondere bei einer Analyse des „Politische Kalenders“: Über die Hälfte der Einträge (55%) spiegeln zumeist eher randständige Ereignisse der Weltpolitik wieder (so z.B. den Gründungstag des II. Deutschen Reiches (1871), die Begründung der konstitutionellen Monarchie im Iran (1906), den irakischen Nationalfeiertag (1958) bzw. den indischen Unabhängigkeitstag (1947) oder den Todestag des scheinbar legendären Gründers der türkischen TKP/ML, Ibrahim Kaypakkaya (im Jahr 1973). Dabei machen „PMK-Ausländer“-Delikte regelmäßig weniger als 5% des Gesamtaufkommens von PMK-Delikten aus! 10% der Einträge behandeln Themen des Linksextremismus – ein Drittel solche des Rechtsextremismus (wobei hier auffällt, dass wichtige Ereignisse, wie z.B. Gründung der NPD oder die Verbote der „Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten“ (ANS/NA) bzw. der FAP, der „Wiking Jugend“, von „Blood & Honour“ bzw. der „Hilfsgemeinschaft Nationaler Gefangener“ (HNG) fehlen. Und: Fiel dem polizeilichen Staatsschutz wirklich erst 2006 auf, dass die Bombardierung Dresdens im Februar 1945 für deutsche Nazis ein wichtiges Datum zur alljährlichen rechten Mobilisierung darstellt?!

12 Erst seit 2012 (!) ist eine Kurzfassung des BKA zum „Definitionssystem PMK“ (Stand: 01.07.10) öffentlich zugänglich – und zwar als Anlage zu einer Kleinen Anfrage der LINKEN im Thüringer Landtag (LT-Drs. 5/3992 vom 02.02.2012).

erklärt, dass sich der Neubeginn 2001 „grundsätzlich bewährt“ habe.¹³ Aber, wer kann das schon überprüfen?

Nur ein einziges Mal gab es – soweit erkennbar – den Ansatz einer (wenngleich auch hier: nicht-öffentlichen) polizeilichen Selbst-Evaluation des Definitionssystems PMK (vom 04.09.02). Diese mündete in einen (erneut geheimen) Bericht des BKA zur „Optimierung des Definitionssystems PMK“ (vom 11.08.03).

Die Bundesregierung behauptet dagegen, man habe seit 2001 „zahlreiche Änderungen am Definitionssystem PMK vorgenommen“¹⁴. Tatsächlich gab es lediglich in sieben Punkten Veränderungen. Und diese betrafen nur in zwei (!) Fällen Fragen von PMK-rechts:

- Zum einen hat man (erst) 2008 das umgesetzt, was man (im Hinblick auf das leidige Thema der Propagandadelikte) eigentlich schon 2002/2003 fest vereinbart hatte, dass nämlich von Unbekannt verübte Propagandadelikte mit rechtsextremistischem Inhalt (im Klartext: Hakenkreuzschmierereien) dem Phänomenbereich PMK-rechts zuzuordnen sind, wenn keine gegenteiligen Tatsachen zur Tätermotivation vorliegen, da sich die rechte Motivation grundsätzlich bereits aus dem Delikt selbst ergibt.
- Zum anderen wurde 2008 das Unterthema „Autonome Nationalisten“ in den o.g. Themenfeldkatalog eingeführt, that's it!

Wo der Hase im Pfeffer liegt

Während die Bundesregierung des Lobes voll ist, fällt das Fazit vieler AutorInnen über das Definitionssystem-PMK deutlich nüchterner aus: Dieses stehe „erhebungstechnisch auf wackligen Füßen“ – seine Ergebnisse seien zudem „tendenziös“ und „interessegeleitet“ (Feustel 2011:144). An anderer Stelle heißt es, die Kriterien seien „defizitär“ und „leiden unter ähnlichen Mängeln wie die Vorgänger“¹⁵. Im Ergebnis – so die Bilanz von Jansen/Kleffner (2010) – sei z.B. die offizielle Liste der Todesopfer rechter Gewalt heute „eher noch lückenhafter geworden“.

13 BT-Drs. 17/7161, S. 46 – ein Fazit, dass die Bundesregierung 2011 übrigens aus der o. g. damals schon neun (!) Jahre alten Selbstevaluierung des BKA (vom 04.09.02) einfach abgeschrieben hat.

14 BT-Drs. 17/7161, S. 46-48

15 Presse/Bachmann (2010:101f); im Ergebnis ähnlich: Amadeu Antonio Stiftung (2013a)

Tatsächlich krankt das Definitionssystem-PMK vornehmlich an zwei entscheidenden Stellen – nämlich a) am Beginn und b) am Ende des polizeilichen Handelns:

a) Fehleranfälligkeit des polizeilichen Ermittlungsverfahrens

Die Anfangsphase des Ermittlungsverfahrens ist entscheidend für die Ermittlung eines Tatmotivs. Dabei steht die Polizei häufig vor dem Problem, dass sich Täter – selbst wenn sie mal geständig sein sollten – gerade hierzu häufig nicht einlassen. (Presse/Bachmann 2010: 100; Feustel 2011: 148ff; Liebich-Frels 2005: 10). Die richtige Einordnung eines möglichen PMK-Hintergrundes am Anfang eines Ermittlungsverfahrens stellt also an die Erfahrung, an die Professionalität und Kompetenz sowie an die Fähigkeit zur Sensibilität und Empathie der zuständigen Ermittlungsbeamten hohe Anforderungen.

Die Menschenrechtsorganisation „Human Rights Watch“ (HRW) wies 2011 auf Probleme der polizeilichen Arbeit hin. Neben dem zurückhaltenden Anzeigeverhalten von Opfern der Hasskriminalität stellte HRW folgende Schwächen der polizeilichen Ermittlungsarbeit fest:

- Eine mitunter unzureichende Zusammenarbeit der Polizei mit zivilgesellschaftlichen Opferberatungsgruppen.
- Handwerkliche Fehler in der polizeilichen Ermittlungsarbeit und
- Mängel bei der politischen Einordnung von Hassdelikten.¹⁶

Zu diesen objektiven Problemen kommen aber auch subjektive Faktoren auf Seiten der Polizeibeamten, die wiederum signifikante Auswirkungen auf den Verlauf bzw. auf die Zielrichtung ihrer Ermittlungsarbeit haben (können). Diese Faktoren können – müssen aber nicht nur – in der Person der/des ermittelnden PolizistIn liegen. Sie können auch mit ihren Vorgesetzten zusammenhängen.¹⁷

16 Zwei aktuelle Publikationen der Amadeu Antonio Stiftung (2012 und 2013b) deuten an, wie zahlreich (übrigens: in Ost- und Westdeutschland) solche Mängel bei der polizeilichen Einordnung rechter Straftaten anzutreffen sind.

17 So wies z.B. der damalige Chef des LKA-Sachsen-Anhalt im Jahr 2007 den polizeilichen Staatsschutz an, „eindeutig rechte Straftaten, bei denen kein Täter bekannt sei, als nicht politische Delikte einzuordnen“ (Spiegel-Online, 03.12.07). In Dessau wies denn auch der Vizechef der örtlichen Polizeidirektion im selben Jahr drei polizeiliche Staatsschützer (nach ihren eigenen Angaben) darauf hin, sie müssten ja „nicht alles sehen“. Zu viele registrierte rechte Straftaten könnten ja „das Ansehen unseres Landes“ schädigen (zit. nach: Tagesspiegel, 19.01.11).

b) Die fehlende Rückkopplung zwischen Polizei und Justiz

Der schwerwiegendste Konstruktionsmangel des derzeitigen Definitionssystems-PMK ist aber, dass es als ein reines *polizeiliches* Erfassungssystem angelegt ist. Es kann somit den in Rede stehenden Sachverhalt eben nicht – wie erhofft – ganzheitlich erfassen. So endet die polizeiliche Bearbeitung in der Regel mit der Abgabe des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft.

In den bis heute unverändert gültigen KMPD-PMK-Melderichtlinien heißt es nur: Wenn der Polizei nachträglich bekannt wird, dass die polizeiliche Einordnung eines Deliktes als PMK von der Staatsanwaltschaft oder einem Gericht nicht geteilt wird, soll die örtliche Staatsschutzdienststelle das zuständige LKA darüber unterrichten. Die Kernfrage ist aber: Wie erfährt die Staatsschutzdienststelle davon, dass die Justiz

- entweder einen durch die Polizei als PMK-klassifizierten Ermittlungsvorgang schlussendlich anders (also als nicht politisch motiviert) einstuft oder
- einen vielleicht bis dato unverdächtigen Vorgang im Laufe des Justizverfahrens nachträglich vielleicht sogar als politisch motiviert einstuft?

Das Kernproblem: Es existiert kein organisierter bzw. verbindlicher Informationsaustausch darüber, wie die Justiz mit einem polizeilichen PMK-Vorgang weiter verfährt. (Liebig-Frels 2005: 10; Kohlstruck 2010: 6). Das ist auch einer der entscheidenden Unterschiede zu der zivilgesellschaftlichen Erfassung z.B. der Todesopfer rechter Gewalt. Hier werden nämlich – soweit möglich – auch die Ergebnisse der gerichtlichen Hauptverhandlung mit ausgewertet. Demgegenüber erfährt die Polizei in aller Regel nichts darüber, wie die Justiz die PMK-Fälle inhaltlich weiter klassifiziert. So fehlen in der Statistik der Bundesregierung nicht weniger als 13 Fälle, in denen die Justiz ein rechtsmotiviertes Tötungsdelikt (bzw. ein Hassdelikt) erkennt – das BKA dies aber bis heute verneint.¹⁸

Dabei darf man aber auf der anderen Seite bestehende Schwächen in der justiziellen Bearbeitung von rechten Delikten nicht übersehen bzw. kleinreden – wie etwa der ehemalige hessische Generalstaatsanwalt, Hans Christoph Schaefer – der den Gerichten quasi einen Persilschein ausstellt: Ihm zufolge kämen die Gerichte – nach anfänglichen Fehleinschätzungen – nunmehr zu einer „überwiegend richtigen Einordnung rechtsextremer und ausländerfeindlicher Gewalttaten“ (Schaefer 2011:199f). Wer die Justiz so pauschal von einer kritischen Würdigung

¹⁸ Gärtner 1999, Schmidt 2000, Lüdtke 2000, Worg 2001, Nickel/Nickel/Bucksteeg 2003 Filmonov/Ickert/Schleicher 2004, Schulz 2005, Maier 2005 und Kühn 2012.

ausnimmt, dem entgegen, dass in der Justiz bis heute allzu oft Schwächen in der Bewertung rechter Gewaltdelikte existieren, nämlich,

- dass Gerichte z.B. zwar eine rechte Gesinnung bejahen, aber bestreiten, dass sich daraus das tatauflösende Motiv ableiten ließe;¹⁹
- dass Gerichte zwar einen sog. ausländerfeindlichen Hintergrund bejahen – eine rechte Tatmotivation aber ausschließen²⁰ oder
- dass Gerichte – trotz einschlägiger Indizien – die Augen vor einer rechten Tatmotivation verschließen.²¹

Nunmehr hat Alke Glet erstmals für ein Bundesland (Baden-Württemberg) eine umfassende Verlaufsanalyse von 120 Fällen durchgeführt, die in den Jahren 2004-2008 von der Polizei dem PMK-Themenfeld „Hasskriminalität“ zugeordnet worden waren. Ihr Fazit:

Neben allgemeinen Schwächen (Glet 2011: 90ff) würde sich das neue Definitionssystem-PMK letztlich als „ungeeignet“ für den Umgang mit Hassdelikten erweisen, insbesondere jenseits des Unterthemas „Fremdenfeindlichkeit“ – also bei Angriffen auf Homosexuelle, Behinderte oder Obdachlose.²²

Die Kategorie „Hasskriminalität“ sei zudem den zuständigen PolizeibeamtInnen nach wie vor „fremd“. Sie würde „im normalen Dienstgebrauch nicht verwendet“ bzw. „vermieden“ (S. 261). Und schließlich würde die polizeiliche Einstufung einer Tat als politisch motiviert vor Gericht „nur in den seltensten Fällen aufgegriffen und [hätte somit] kaum Folgen für die Strafzumessung“ (S. 265). Es fände also im justiziellen Bereich ein erneuter „Selektionsprozess“ statt (S. 263). Dieser würde hier aber oftmals nicht vom Interesse an einer sachgerechten Bewertung von PMK-Sachverhalten geleitet, sondern folge regelmäßig den

19 Schreiber 2003 und Pietrzak 2006.

20 Jan W. 1994: „Polacken, verpisst Euch“ – das ist keine ausländerfeindliches Motiv.“ Die Rufe hätten lediglich auf die ‚Ausländereigenschaft‘ der Opfer angespielt, Van Toan 1997: „Trotz der Parole ‚Fidschis raus aus Deutschland‘ ist die Tat nicht von Ausländerfeindlichkeit getragen“ und Batesov 2002: „Diffuse Fremdenfeindlichkeit ist kein rassistisches Motiv.“

21 Calisir 1992, Jamba 1993, Morweg und Bachir 1996, Gera 1997, Sbrzesny 2008.

22 Auch Jansen/Kleffner (2010) ist aufgefallen, dass die Diskrepanz zwischen polizeilicher und einer zivilgesellschaftlichen Erfassung rechter Todesfälle bei sozialen Randgruppen (wie Obdachlosen und Behinderten) mit 70% deutlich größer ist, als bei rassistischen Morden (50%-Abweichung); Aktuell gehen Jansen/Kleffner (2013) z.B. von 34 Tötungsdelikten an Obdachlosen und „Asozialen“ aus. Die Bundesregierung erkennt hiervon aber nur neun Fälle (27%) als rechtmotiviert an.

profanen Regeln der Prozessökonomie. So wurde von den 120 von der Polizei als Hassdelikte bewerteten Fällen ein Drittel eingestellt und nur in 16 Fällen (13%) wurde das vorurteilsbedingte Tatmotiv durch das Gericht bestätigt (S. 264).

Vor diesem Hintergrund sei es nun „von entscheidender Bedeutung“ – so Glet – „den Informationsfluss und die Kommunikation zwischen Polizei und Justiz zu verbessern. Sie empfiehlt die Einrichtung einer „Verlaufsstatistik“ zur kontinuierlichen und konsequenten Verfolgung der justiziellen Prozesse durch die Polizei und eine zeitnahe Nachbereitung ihrer eigenen Fallstatistik. Eine solche Datenbasis würde – so Glet – auch einen großen Fortschritt für die wissenschaftliche Bearbeitung dieses Themenfeldes bedeuten (S. 274ff).

Alke Glet hat damit – auf einer soliden empirischen Grundlage – die bislang tiefgreifendste Problemanalyse vorgenommen und wegweisende Vorschläge gemacht, wie nämlich das – zweifellos sinnvolle – Anliegen der Polizei befördert werden könnte, endlich ein ganzheitliches – und soweit als möglich auch verzerrungsfreies Lagebild von der PMK in Deutschland zeichnen zu können.

Um dieses Ziel zu erreichen, müssten allerdings noch folgenden Fragen untersucht werden:

- Sollte man sich nicht von dem Ansatz einer rein *polizeilichen* Statistik lösen und stattdessen eine Statistik entwerfen, die von vornherein Daten der Polizei und der Justiz miteinander verknüpft?
- Welche Reformen sind für eine bessere Bearbeitung von PMK-Delikten nicht nur auf Seiten der Polizei nötig, sondern auch auf Seiten der Justiz (die sich dieser Herausforderung bis heute noch nicht einmal im Ansatz gestellt hat)?
- Sollte man eine solche (aufwändige) ganzheitliche Verlaufsstatistik nicht – allein schon aus Kostengründen, aber auch aus Gründen der Praktikabilität – auf Gewaltdelikte beschränken?
- Und schließlich: In welcher organisatorischen Form bzw. auf welcher statistischen Grundlage könnte man in Zukunft die Verantwortlichen für die Erstellung der offiziellen/staatlichen Statistik und die der zivilgesellschaftlichen Erhebungen der politisch motivierten Kriminalität in Deutschland in einen strukturierten und vertrauensvollen Dialog treten lassen?

Literatur

- Amadeu Antonio Stiftung (2012): „Das Kartell der Verharmloser. Wie deutsche Behörden systematisch rechtsextremen Alltagsterror bagatellisieren“, Berlin 2012
- (2013a): „183 Todesopfer rechter Gewalt“ (<http://www.opferfonds-cura.de/zahlen-und-fakten/todesopfer-rechter-gewalt/>) abgerufen am 09.04.13
- (2013b): „Staatsversagen. Wie Engagierte gegen Rechtsextremismus im Stich gelassen werden“, Berlin 2013
- Falk, B.: „Der Stand der Dinge. Anmerkungen zum Lagebild Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit“, in: Kriminalistik 2001, H. 1, S. 9-20 (10)
- Feustel, S.: „Tendenziell tendenziös : Die staatliche Erfassung politisch motivierter Kriminalität und die Produktion der ‘Gefahr von links‘“, in: Forum für kritische Rechtsextremismusforschung (Hrsg.): „Ordnung. Macht. Extremismus“, Wiesbaden 2011, S. 143 – 162
- Glet, A.: „Sozialkonstruktion und strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität in Deutschland: Eine empirische Untersuchung polizeilicher und justizieller Definitions- und Selektionsprozesse bei der Bearbeitung vorurteilsmotivierter Straftaten“, Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, Berlin 2011
- Human Rights Watch: „Reaktionen des Staates auf ‘Hasskriminalität in Deutschland‘“, Berlin 2011
- Kleffner, H./Holzberger, M.: „War da was? – Reform der polizeilichen Erfassung rechter Straftaten“, in: Bürgerrechte und Polizei – CILIP Nr. 77 (1/2004)
- Jansen F./Kleffner, H. (2000) : „93 Todesopfer rechter Gewalt seit der Wiedervereinigung“, in: Tagesspiegel und Frankfurter Rundschau beide vom 14. 09. 2000
- (2010): „Eine furchtbare Bilanz – 137 Menschen starben seit 1990 durch rechte Gewalt“, in: Tagesspiegel und DIE ZEIT beide vom 16. 09. 2010
- (2013): „152 Todesopfer rechter Gewalt“, in: Tagesspiegel und DIE ZEIT beide vom 21. 03. 2013
- Liebich-Frels, M.: „Rechtssicherheit fördert Sicherheitsgefühl – Probleme der Definition und Erfassung fremdenfeindlicher Straftaten“ in: Deutsches Polizeiblatt 4/2005
- Presse, S./Bachmann, M.: „Fremdenfeindliche Straftaten und ihre statistische Erfassung: eine Zwischenbilanz“, in: Neue Kriminalpolitik (2010), S. 98 – 102
- Schaefer, H.C.: „Ist die Justiz auf dem rechten Auge blind? – Vom Umgang der Justiz mit rechten Straftätern“, in: Fünfsinn, H./Pfahl-Traughber, A. (Hg.): Extremismus und Terrorismus als Herausforderung für Gesellschaft und Justiz“, Brühl 2011